

Ehrenordnung

- vom 28. April 2015 -

I. Ehrungen

1. Bürger, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben

Für Bürger, die sich um die Gemeinde Zangberg verdient gemacht haben, sind folgende Ehrungen vorgesehen:

a) Ehrenbürgerschaft:

Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind Unbescholtenheit des zu Ehrenden und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde.

b) Verabschiedung von Gemeinderatsmitgliedern:

Allen ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern, die mindestens 6 Jahre dem Gemeinderat angehört haben wird eine Urkunde und ein Geschenk überreicht.

c) Überreichung einer Urkunde, verbunden mit einem Sachgeschenk

Eine Urkunde, verbunden mit einem Sachgeschenk, kann auch Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde besonders verdient gemacht haben, oder auch, wenn andere Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen, überreicht werden.

2. Altersjubilare

Altersjubilare ab dem 80. Lebensjahr sollen in Abständen von 5 Jahren ein Sachgeschenk erhalten, das in begründeten Fällen auch als Geldgeschenk übergeben werden kann.

Hinweis:

Die Ehrung setzt voraus, dass der zu Ehrende seit mindestens 2 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Zangberg gemeldet ist.

Ehemalige Gemeindebürger/innen, die in Alten- oder Pflegeheimen wohnen, erhalten eine Ehrung, wenn es gewünscht wird. Die Entscheidung liegt im Ermessen des/r Bürgermeisters/in.

3. Ehejubilare

Ehejubilare erhalten beim 25-jährigen Ehejubiläum eine Glückwunschkarte, beim 50-jährigen Ehejubiläum eine Glückwunschkarte und ein Sach- oder Geldgeschenk.

Für Ehegatten, die ein höheres Ehejubiläum erreichen, wird vom Bürgermeister von Fall zu Fall entschieden.

4. Sonstige besondere Leistungen

a) In der Schule

Allen Schülern von den Gymnasien bis hin zu den Realschulen, Mittelschulen, Handelsschulen und Berufsschulen wird eine Geldprämie in Höhe von 100,-- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von bis 1,99 erreicht haben.

Die Auszahlung kann erfolgen, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt hat oder bei der Verwaltung eine Kopie des Abschlusszeugnisses eingereicht wurde.

Die Ehrung der vorgenannten Abschlüsse findet nur einmalig statt.

b) Im Beruf

Für Studiumsabschlüsse, Berufsabschlüsse, wie z.B. Meisterprüfung, Technikerprüfung etc. erfolgt ebenfalls eine Ehrung, sofern ein Notendurchschnitt bis 1,99 erreicht wird. Auch hier wird eine Geldprämie in Höhe von 100,-- € gewährt.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Auszeichnungen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Ehrung durch die Gemeinde. Über die Form der Ehrung wird vom Bürgermeister entschieden.

Die Ehrung der vorgenannten Abschlüsse findet nur einmalig statt.

c) Im Sport

Sportliche Leistungen bzw. Erfolge auf Landesebene und darüber hinaus werden von der Gemeinde geehrt. Über die Form der Ehrung wird von Fall zu Fall entschieden.

d) In anderen Bereichen

Besondere Leistungen in anderen Bereichen ehrt die Gemeinde von Fall zu Fall.

e) Im Ehrenamt bei Vereinen/Gruppen aus der Gemeinde Zangberg

1. Jeder Verein kann Funktionäre zur Ehrung vorschlagen, die/der mindestens 15 Jahre
 - a) als Vorstand (Schützenmeister), Kassier, Schriftführer tätig war oder eine andere verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit wahrnimmt oder
 - b) im Bereich der Jugendarbeit nicht berufsbedingt tätig ist/war (hier ist auch der Jugendreferent vorschlagsberechtigt). Die Frist von 15 Jahren verringert sich, wenn es sich um einen Verein/Gruppe handelt, der ein altersbedingtes Ausscheiden vor Ablauf von 15 Jahren erforderlich macht, z.B. KLJB.
2. Die Vorschläge sind zu begründen.

3. Die Ehrungen werden jährlich durchgeführt. Die Vereine/Gruppen schlagen die zu ehrenden Funktionäre bis 15.01. des nachfolgenden Jahres der Gemeinde vor.
4. Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Buch-/Sach- oder Geldgeschenks bei einer Feierstunde/Empfang im Rathaus oder bei der Bürgerversammlung.
5. Das Ehrenpräsenat kann jede Person nur einmal erhalten. Soweit ehrenamtlich Tätige wiederholt die Voraussetzungen für deren Verleihung erfüllen, erhalten sie eine Urkunde.

II. Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden vom Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Die Ehrungen sind in würdiger und geeigneter Form in der Gemeindekanzlei oder bei gemeindlichen Veranstaltungen vorzunehmen (z.B. in der Bürgerversammlung).

Die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren erfolgen nach Absprache mit dem Jubilar oder den Angehörigen.

III. Erinnerungsgeschenke

Der Bürgermeister ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Ereignissen auch an andere Personengruppen ein Erinnerungsgeschenk zu überreichen.